

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und b) werden die alten Gebühren durch die neuen Gebühren ersetzt. § 3 Abs. 1 a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) für Kinder bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder):

4 Stunden	132,--€
über 4 bis 5 Stunden	140,--€
über 5 bis 6 Stunden	148,--€
über 6 bis 7 Stunden	156,--€
über 7 bis 8 Stunden	164,--€
über 8 bis 9 Stunden	172,--€
über 9 bis 10 Stunden	180,--€

b) für Schulkinder (Hortkinder):

über 1 bis 2 Stunden	108,--€
über 2 bis 3 Stunden	116,--€
über 3 bis 4 Stunden	124,--€
über 4 bis 5 Stunden	132,--€
über 5 bis 6 Stunden	140,--€
über 6 bis 7 Stunden	148,--€“

- 2) § 3 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„Der Staat zahlt gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag (Kindertagesgebühren). Der Zuschuss beträgt 100,-- € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 16.12.2020

Florian Hartmann
Oberbürgermeister